



Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Landshut stellt ausreichend Plakattafeln für die politische Werbung im Vorfeld von Wahlen zur Verfügung. Weitere Einschränkungen der Plakatierung durch ein Verbot der Verwendung von Hohlkammerplakaten, Tackern oder Klebebänder sind unzulässig.

Begründung

Gemäß den gesetzlichen Regelungen (Art. 22 GG, Art. 38 Abs.1 und Art. 28 Abs1 GG, sowie dem Parteiengesetz) ist die Stadt Landshut verpflichtet, den politischen Parteien im Vorfeld von Wahlen angemessene Wahlwerbemöglichkeiten einzuräumen. Da wildes Plakatieren per Satzung im Stadtgebiet unzulässig ist, hat die Stadt Landshut dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Plakatständer mit Tafeln aufgestellt werden. Es darf aber nicht sein, dass die Stadtverwaltung das gesetzlich festgelegte Recht auf Wahlwerbung durch weitere Vorschriften einschränkt, wie z.B. dem Verbot der Verwendung von Hohlkammerplakaten, sowie dem Verbot, Plakate anzutackern oder mit Klebebändern zu befestigen. Die Plakattafeln sind extra für solche Befestigungsmaßnahmen ausgelegt und werden dadurch keinesfalls beschädigt.

Zudem sind weder in den gesetzlichen Regelungen noch in der Satzung der Stadt Landshut Aussagen darüber zu finden, wie die Plakate angebracht werden müssen. Der Stadtrat hat-unseres Wissens nach- bisher auch keinerlei Beschlüsse diesbezüglich gefasst.